

Hausordnung

für die

Schüler der Realschule

zu

Schneeberg.

Jeder Schüler hat in Betreff der freien Zeit Nachstehendes gewissenhaft zu beobachten:

Freie Zeit ist

I. **Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags** von Mittags 12 — 2 Uhr, und im Sommer von 6 — 8, im Winter von 5 — 7 Uhr.

II. **Mittwochs und Sonnabends:**

a) im Sommerhalbjahre:

Nachmittags von 5 Uhr an für die Schüler aller Classen. Zwischen Pfingsten und den großen Ferien müssen alle Schüler spätestens Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr zu Hause anzutreffen sein;

b) im Winterhalbjahre:

Nachmittags bis 5 Uhr.

III. An **Sonn- und Festtagen** sollen zwischen Pfingsten und den großen Ferien die Schüler spätestens Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten um 8 Uhr, im **Winterhalbjahre** spätestens Abends 7 Uhr zu Hause anzutreffen sein.

Während der **nichtfreien** Zeit haben sich die Schüler nützlich zu beschäftigen.

Für die gewissenhafte Einhaltung dieser Hausordnung ist der Schüler seinem Classenlehrer verantwortlich und dessen besonderer Inspection unterworfen.

Schneeberg, den 10. Januar 1876.

Das Directorium der Realschule.

Dr. P. Neefze.

Hist. Saxon.

H. 640,18ⁱ

Einladung

für die

Schüler der Real- und Hochschule

Schüler

Der Schüler hat in Bezug der freien Zeit nachfolgendes Bewusstsein zu beobachten:

Freie Zeit ist

I. Wochentage, Freitags, Sonntags, Feiertage von 12 - 2 Uhr, und im Sommer von 6 - 8, im Winter von 6 - 7 Uhr.

II. Wochentage und Sonntags:

a) im Sommerhalbjahr:

Wochentage von 6 Uhr an für die Schüler aller Klassen, Hochschulen und den großen Ferien müssen alle Schüler höchstens 2 1/2 Uhr in der freien Zeit arbeiten und 2 1/2 Uhr in Ruhe ausruhen sein.

b) im Winterhalbjahr:

Wochentage bis 6 Uhr.

III. In Sonn- und Feiertagen sollen außer Pflichten und den großen Ferien die Schüler höchstens 2 1/2 Uhr in den ersten Monaten und 2 1/2 Uhr im Winterhalbjahr höchstens 2 1/2 Uhr in Ruhe ausruhen sein.

Während der nichtfreien Zeit haben sich die Schüler nicht in Hochschulen

zur die geistlichen Einbildung dieser Einordnung ist der Schüler seinen Verantwortlichkeiten und dessen besonderer Aufsicht unterworfen.

Dresden, den 10. Januar 1888.

Das Direktorium der Real- und Hochschule

Dr. F. W. W. W.